

Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten

Das Innenministerium hat am 10. September 2013 eine Aufnahmeanordnung erlassen, die die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, ermöglicht. Diese Aufnahmeanordnung wurde bereits mehrfach, zuletzt bis zum 31. März 2015, verlängert.

Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden dramatischen Lage in Syrien wurde die Antragsfrist bis zum **31. März 2016** verlängert. Entsprechende Aufenthaltserlaubnisse können unter den in dieser Anordnung geregelten Voraussetzungen erteilt werden.

Die Anordnung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die eine Einreise zu ihren in Thüringen lebenden Verwandten beantragen. Begünstigt können auch Staatenlose (insbesondere kurdische Volkszugehörige) sein, die sich in Syrien oder den Anrainerstaaten aufhalten, soweit ihre Identität sowie der langjährige Aufenthalt in Syrien nachgewiesen werden kann.

Bei den Verwandten muss es sich um deutsche Staatsangehörige, um syrische Staatsangehörige oder um Staatenlose, die nachweislich aus Syrien stammen, handeln, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten. Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass die hier lebenden Verwandten eine Verpflichtungserklärung abgeben, mit der sie sich verpflichten, die Kosten für den Unterhalt der einreisewilligen Verwandten zu tragen. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Die Verpflichtungserklärung muss sämtliche Kosten mit Ausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der § 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz abdecken, die durch den Aufenthalt der aufzunehmenden Personen entstehen.

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren bei einer deutschen Auslandsvertretung durchzuführen. Im Rahmen des Visumverfahrens werden insbesondere der verwandtschaftliche Bezug und das vollständige Vorliegen der allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen geprüft.

Die in Thüringen zuständigen Ausländerbehörden nehmen die Verpflichtungserklärungen entgegen und prüfen weitere rechtliche Voraussetzungen. Liegen alle von ihr zu prüfenden Voraussetzungen vor, wird die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Visumerteilung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übermitteln. Die Auslandsvertretung entscheidet sodann endgültig in eigener Zuständigkeit über die Visumerteilung.

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum **31. März 2016** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie mit der für Sie örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörde in Kontakt treten.